VEREINSSTATUTEN – PER 27.04.2017

des Vereins
atelier 20gerhaus

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1. Der Verein führt den Namen atelier20gerhaus

1.2. Sitz des Vereins ist 4910 Ried im Innkreis

1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen im Sinne des § 1 - Absatz 4 des Vereinsgesetz 2002, BGBL. Nr.: 66/2002 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO."

2.1. Die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur im Innviertel, insbesondere der zeitgenössischen Kunst im weitesten Sinn, darüber hinaus aber auch die Auseinandersetzung mit regionalen und überregionalen Kulturthemen, die Zusammenarbeit mit regionalen KünstlerInnen und KulturträgerInnen und generell, die Belebung der regionalen Kulturlandschaft.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. IDEELLE MITTEL
Ausstellungen, Vernissagen, Publikationen, Kulturprojekte, Diskussionsrunden, Vorträge, Veranstaltungen, auch interkulturellen Veranstaltungen,) Workshops, Kurse, Symposien, kulturelle und gesellschaftliche Zusammenkünfte, Kunstforen, Kooperationen mit anderen Vereinen, Kunst-und Kulturvermittlung (Schulkontakte,

Führungen für Schulklassen…), Veranstaltungen im Kleinkunstbereich , mit Literatur Kleinkunst und Musik.

3.2. MATERIELLE MITTEL
Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmen, Spenden, Fördermittel von Sponsoren, besondere Gebühren, Subventionen und Fördermittel von öffentlicher Hand sowie Darlehen von Förderern.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

4.1. ORDENTLICHE MITGLIEDER, das sind jene, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.

4.2. AKTIVE MITGLIEDER sind auch ordentliche Mitglieder die Funktionen im Verein bekleiden. Sie bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

4.3. FÖRDERNDE MITGLIEDER sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Gewährung von Darlehen oder sonstiger Zuwendungen fördern.

4.4. EHRENMITGLIEDER sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und endet wie unter 6.1. angeführt.

5.2. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.3. Die Aufnahme kann generell, ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

5.6. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten.
Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss und hat für alle Arten der Mitgliedschaft Gültigkeit.

6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.2 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.

7.4. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.6. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr und Beiträge befreit.

7.7. Die Mitglieder haben den Anweisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

8. VEREINSORGANE

ORGANE DES VEREINES SIND:

8.1. Die Generalversammlung

8.2. Der Vorstand

8.3. Die RechnungsprüferInnen

8.4. Das Schiedsgericht

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden.

9.3. Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom

Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder e-mail – Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-berechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7.2 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die General-versammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird noch eine Diskussionsrunde durchgeführt und nochmals abgestimmt. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine der beiden SprecherInnen.

10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

10.2. Anhörung der Tätigkeitsberichte der Organe des Vereinsvor-standes.

10.3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Bericht der/des Rechnungsprüfers/In und Entlastung des/der Kassiers/Kassierin.

10.4. Beschlussfassung über den Voranschlag.

10.5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers/In sowie deren Entlastung.

10.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitglieds-Beitrags.

10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

10.8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

10.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

10.10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. DER VORSTAND

11.1. Der Vorstand, welcher von der Generalversammlung gewählt wird besteht aus mindestens 4, maximal 6 Mitgliedern

a und b) den 2 gleichberechtigten, aussenbefugten SprecherInnen des Vereins
c) dem/der SchriftführerIn
d) dem/der KassierIn

und kann nach Bedarf oder Notwendigkeit in Absprache mit dem Vorstand um 2 weitere Personen erweitert werden.

Ein entsprechender Antrag ist von einer der SprecherInnen an die Generalversammlung zu richten – welche über diesen Antrag entscheidet.

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4. Eine Vorstandssitzung wird von einer der beiden Sprecherinnen schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat jedes Mitglied die Möglichkeit eines Statements zum Thema, dann wir nochmal abgestimmt. Bei neuerlichem Stimmengleichstand entscheidet das Los.

11.7. Den Vorsitz eine der beiden SprecherInnen

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. (Pkt. 6. / 10.5. / 11.2. / 11.9.)

11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu

richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11.10. Die Bekanntmachung von Beschlüssen des Vorstandes, sind von einer der beiden SprecherInnen zu unterzeichnen.

12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

12.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

12.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

12.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

12.5. Aufnahme und Kündigungen von Angestellten des Vereines.

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt den beiden SprecherInnen zu gleichen Teilen.

Einzelvertretungsbefugt nach außen sind die beiden SprecherInnen gleichermaßen.

13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Bei Gefahr im Verzug sind beide Sprecherinnen gleichermaßen und unabhängig voneinander berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

14.1. Der/die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er/Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 9.2. / 10.2. / 10.3. / 10.5. sinngemäß.

15. DAS SCHIEDSGERICHT

15.1. In unlösbaren Streitigkeiten, entscheidet das von mindestens einer Sprecherin einberufene Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINES

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

16.3. Diese Generalversammlung hat auch über das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden.